

Wirtschaftliche Notlage

In der Krankheitskostenvollversicherung
mit Ausführungen zur Privaten Pflegepflichtversicherung



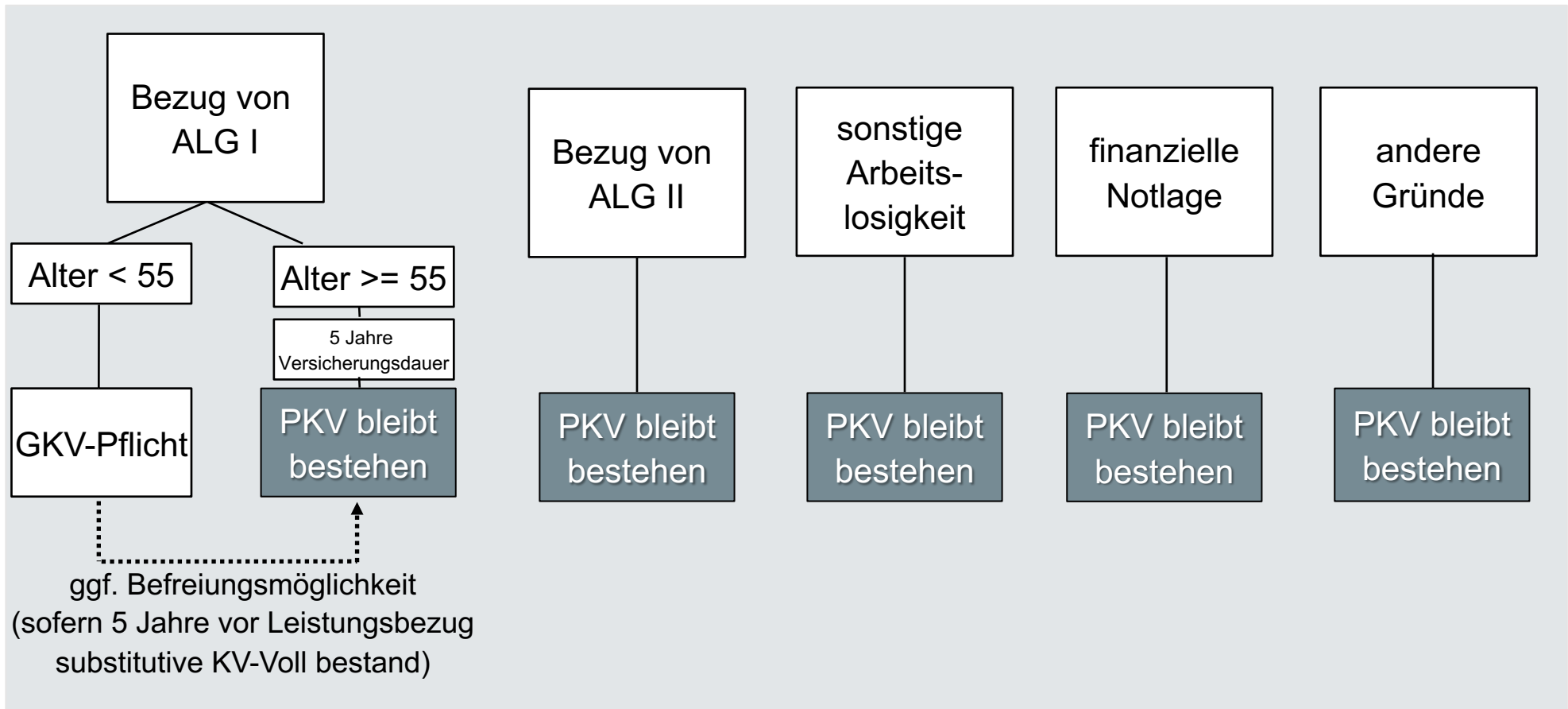
Vorbemerkung

Die folgenden Ausführungen betreffen nur die substitutive Krankenversicherung, die die Voraussetzungen zur Versicherungspflicht nach § 193 Abs. 3 VVG erfüllt (Ausnahme: Folie 19).

Inhalt

- Gründe und Auswirkungen für Arbeitnehmer/Selbstständige in der KV (Seite 4)
- Gesetzliche Regelungen zur KV und PPV (Seite 5-6)
- Auswirkungen von Beitragsrückständen (Seite 7-10)
- Maßnahmen bei Zahlungsschwierigkeiten inkl. Hinweise zu peB (Seite 11-15)
- Hinweise zu AVUS Online (Seite 16-18)
- Ablauf Mahnverfahren nach §193 (6) VVG (Seite 19)
- Ablauf Mahnverfahren nach § 38 VVG (Seite 20)
- Hilfebedürftigkeit und Notlagentarif (Seite 21-24)
- Vergleich der Verfahren bei Beitragsrückstand PKV zu GKV (Seite 26-29)
- Auszug: PKV im Alter (Seite 30-32)

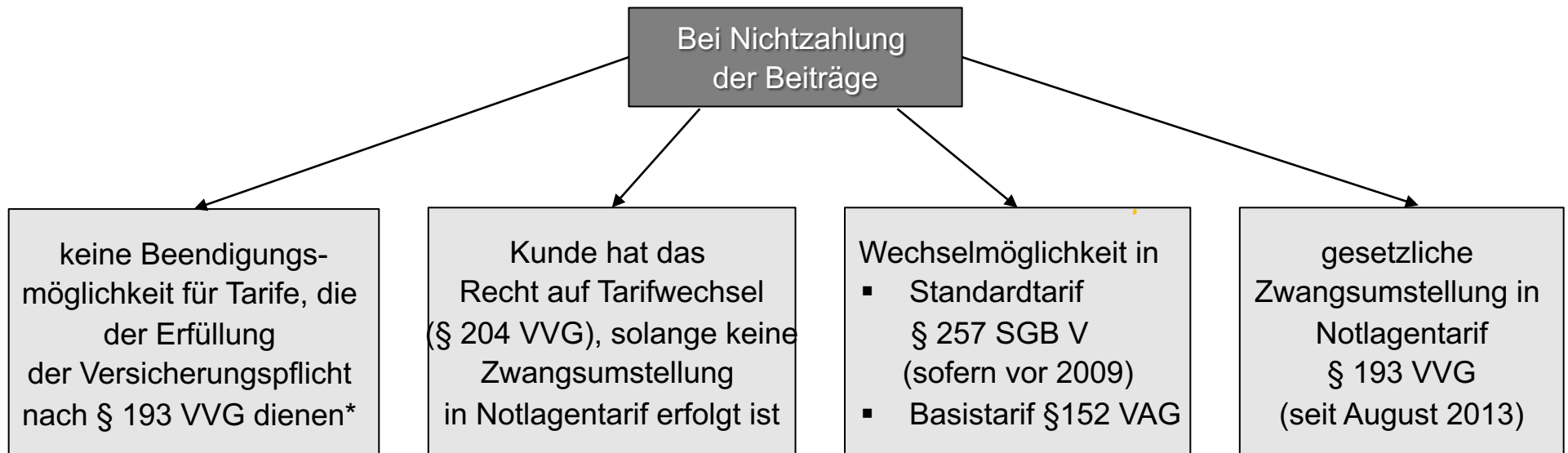
Wirtschaftliche Notlage: Gründe und Auswirkungen für Arbeitnehmer/Selbstständige in der KV



Gesetzliche Regelungen seit dem 01.01.2009

Seit 01.01.2009 darf eine Krankheitskostenvollversicherung nicht mehr durch den Versicherer gekündigt werden.

Das bedeutet:



*beendet werden können z.B. separate stationäre Wahlleistungstarife (GS2), Zahntarife (Z100), Krankentagegelder (EKTG), Kurtagegelder (KurPLUS), Pflegetagegelder (PTG), Krankenhaustagegelder (EKH)

Gesetzliche Regelungen zur PPV

- Es erfolgt im Rahmen der Bearbeitung im Inkasso eine Mahnung, die eine Leistungsfreiheit in der PPV zur Folge haben kann.
- Gerät der VN mit der Zahlung von sechs PPV-Monatsprämien in Verzug, ist dies eine Ordnungswidrigkeit (§121 SGB XI).
- Es erfolgt dann eine Meldung durch die SIGNAL IDUNA an die zuständige Verwaltungsbehörde.
- Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden, die i.d.R. vom örtlichen Ordnungsamt verhängt wird.

Wie wirken sich Beitragsrückstände aus?

1. für den Vermittler

- bei Umstellung in Basis- bzw. Notlagentarif

Verträge innerhalb der
Provisionshaftungszeit:

Provision und Wertung werden gemäß
der jeweils vereinbarten
Provisions- und Wertungsanlagen **belastet**.

Verträge außerhalb der
Provisionshaftungszeit:

Die Bestandsbetreuungsprovision
entfällt.

Wie wirken sich Beitragsrückstände aus?

2. für die Kunden

- Verschuldungsgefahr (hohe Kosten durch das gerichtliche Mahnverfahren, Säumniszuschläge etc.)
- beim NLT: Leistungsanspruch **nur** bei akuten Erkrankungen, Schmerzzuständen sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft (sowie bei chronischer Erkrankung, wenn deren Nichtbehandlung zu einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustand und damit zu einer akuten Erkrankung führt)
- Verlust wichtiger Tarife (z.B. KTG, Z80 DS etc.) → dadurch dauerhafte Unzufriedenheit mit SIGNAL IDUNA
- Geldbuße bei Nichtzahlung der PPV möglich

Empfehlung bei Zahlungsschwierigkeiten:
schnellstmögliche Kontaktaufnahme mit SIGNAL IDUNA

Wie wirken sich Beitragsrückstände aus?

3. für SIGNAL IDUNA Kranken und die Versichertengemeinschaft:

- Zahlung von Leistungen, ohne ggf. dafür Beiträge zu erhalten
- das Unternehmen muss im Normaltarif Alterungsrückstellungen bilden, obwohl ein Beitragsrückstand besteht
- hoher Verwaltungsaufwand durch das gerichtliche Mahnverfahren etc.
- hohe Kosten

Empfehlung bei Zahlungsschwierigkeiten:

schnellstmögliche Kontaktaufnahme mit SIGNAL IDUNA

Zielsetzung – schnelle Kommunikation mit SI

- zahlungswillige Kunden müssen auf **schnellstem** Wege wieder in die laufende Beitragszahlung gebracht werden
- individuelle Prüfung der Kundensituation
- passende Lösungsmöglichkeiten finden

Unser Tipp:

Handeln Sie sofort, wenn Sie von Zahlungsschwierigkeiten Ihrer Kunden erfahren. Umso schneller können individuelle Maßnahmen ergriffen werden!

Maßnahmen bei akuten und vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten

1. Inkasso-Maßnahmen – im Einzelfall zu prüfen

- Ratenzahlung
- Stundung
- Vergleich

eine Abstimmung mit Inkasso muss immer zwingend erfolgen

2. Privatkredit

- durch niedrige Zinsen oft günstiger als eine Ratenzahlung bei den Anwälten KSP (Wegen der Säumniszuschläge von 1% pro Monat und der Gebühren)

Maßnahmen bei akuten und vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten

3. Vertragliche Möglichkeiten (Allgemein)

Tieferstufungsmöglichkeit gemäß § 204 VVG prüfen

Achtung:

- Grundsätzlich ist der TWL-Prozess einzuhalten.
- Bei einer Tieferstufung ist eine Umstellung in den vorherigen besseren Versicherungsschutz nur mit normaler Risikoprüfung auf die Mehrleistungen möglich!
- Auch im Rahmen einer Tieferstufung kann bereits eine Risikoprüfung erforderlich sein (Mehrleistung im Zieltarif, oftmals das Bestehen eines Optionsrechtes)
- Sobald eine Zwangsumstellung in den NLT erfolgt ist, ist kein Tarifwechsel (§204 VVG) mehr möglich.

Maßnahmen bei akuten und vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten

3. Vertragliche Möglichkeiten bei der Beitragsentlastungskomponente peB

▪ Beitragsfreistellung peB

Kann nach fünfjähriger, ununterbrochener Beitragszahlungsdauer für höchstens drei Jahre vereinbart werden. Antrag kann spätestens in dem Jahr gestellt werden, in dem die versicherte Person das 55. Lebensjahr vollendet.

▪ Reduzierung peB

Mittel aus dem peB werden gemäß den technischen Berechnungsgrundlagen (bis zum ursprüngl. peB-Eintrittsalter) sofort beitragsenkend im peB angerechnet. Rest wird für später zurückgelegt und ab Alter 65 zur Finanzierung von Beitragsanpassungen eingesetzt (Altersmittel nach § 150 VAG). Wenn dann noch Mittel vorhanden sind, werden diese ab Alter 80 zur Reduzierung des Beitrages verwendet.

Maßnahmen bei akuten und vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten

3. Vertragliche Möglichkeiten bei der Beitragsentlastungskomponente peB

- **Kündigung peB und unveränderte Weiterführung der KV-Voll**

Die Mittel aus dem peB werden gemäß den technischen Berechnungsgrundlagen (bis zum ursprünglichen peB-Eintrittsalter) sofort beitragsenkend im peB angerechnet. Der Rest wird für später zurückgelegt und ab Alter 65 zur Finanzierung von Beitragsanpassungen eingesetzt (Altersmittel nach § 150 VAG). Wenn dann noch Mittel vorhanden sind, werden diese ab Alter 80 zur Reduzierung des Beitrages verwendet.

Maßnahmen bei akuten und vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten

3. Vertragliche Möglichkeiten bei der Beitragsentlastungskomponente peB

- **Kündigung peB mit gleichzeitiger Umstellung der KV-Voll**

Die Mittel aus der Vollversicherung werden gemäß den technischen Berechnungsgrundlagen sofort angerechnet. Anschließend kommen die Mittel aus dem peB zum Tragen. Sobald aus der vorgenannten Anrechnung das ursprüngliche Eintrittsalter erreicht ist, wird der Rest für später zurückgelegt und ab Alter 65 zur Finanzierung von Beitragsanpassungen eingesetzt (Altersmittel nach § 150 VAG). Wenn dann noch Mittel vorhanden sind, werden diese ab Alter 80 zur Reduzierung des Beitrages verwendet.

Unsere Empfehlung an Sie:

Überprüfen Sie am besten täglich die Inkasso-Übersicht im AVUS Online unter der Rubrik „Beitragsrückstand“.

Nur so können Sie frühzeitig die gefährdeten Verträge erkennen und rechtzeitig darauf reagieren!

Am besten nehmen Sie bereits **nach dem ersten Abrufrückläufer** Kontakt zu Ihrem Kunden auf.



AVUS Online – die Vertragsauskunft

Partner Inkasso VSTNR- VSTNR+ VSTNR dir. VSTNR akt. Leistung Angebote BAP Hilfe
DAISY-Recherche VS WW

Vertragsauskunft Kranken

PANR		Anforderer	
VNR		Datum	06.06.2018
RINR		Uhrzeit	09:44:48
VSTNR	0031 (aktuell)		

Allgemeine Vertragsdaten

Gesellschaft	SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G.		Standort	Dortmund
Beginn	01.09.2009	Währung	EUR	GD / BTNR
V-Stand	01.05.2018	Vertrags-MOB	64,76	Rückstand
Anzahl VP	01 in den letzten 3 Jahren keine Zahlung an den VN	Zahlungsweise	monatlich	4.694,92
V-Grund	Korrektur	V-Datum	08.05.2018	Vertrags-Abzugsbetrag
V-Schein	Vollversicherungsschein mit Inkassoblock, (gedruckt)		64,76	

Personen-Daten

PNR		Welt	N	Geschlecht	männlich	hilfebedürftig	nein
Name				Geburtsdatum		Abzugsbetrag	64,76
VP-MOB	64,76	Beitragsvorteil	14,38	Beruf	Handelsvertreter, Reisende		
Ziel-UFO							
NLTN (bisex)							
Leistungsarten-Beginn	01.09.2009	Tarif-MOB	64,76	Beitragsvorteil	14,38		
Tarif-Beginn	01.05.2018	Risikozuschlag	nein				
Stufen-Beginn	01.05.2018	Tieferstufungsbeginn					
Sonderzuschlag	0,00	76	Vorsorgezuschlag	10% NG			

Bedingungssätze

Hinweis, seit wann ein Vertrag ruht und der NLT gilt.

aktuell offene Forderungen im Inkassosystem*

Hinweis, ob Hilfebedürftigkeit besteht?

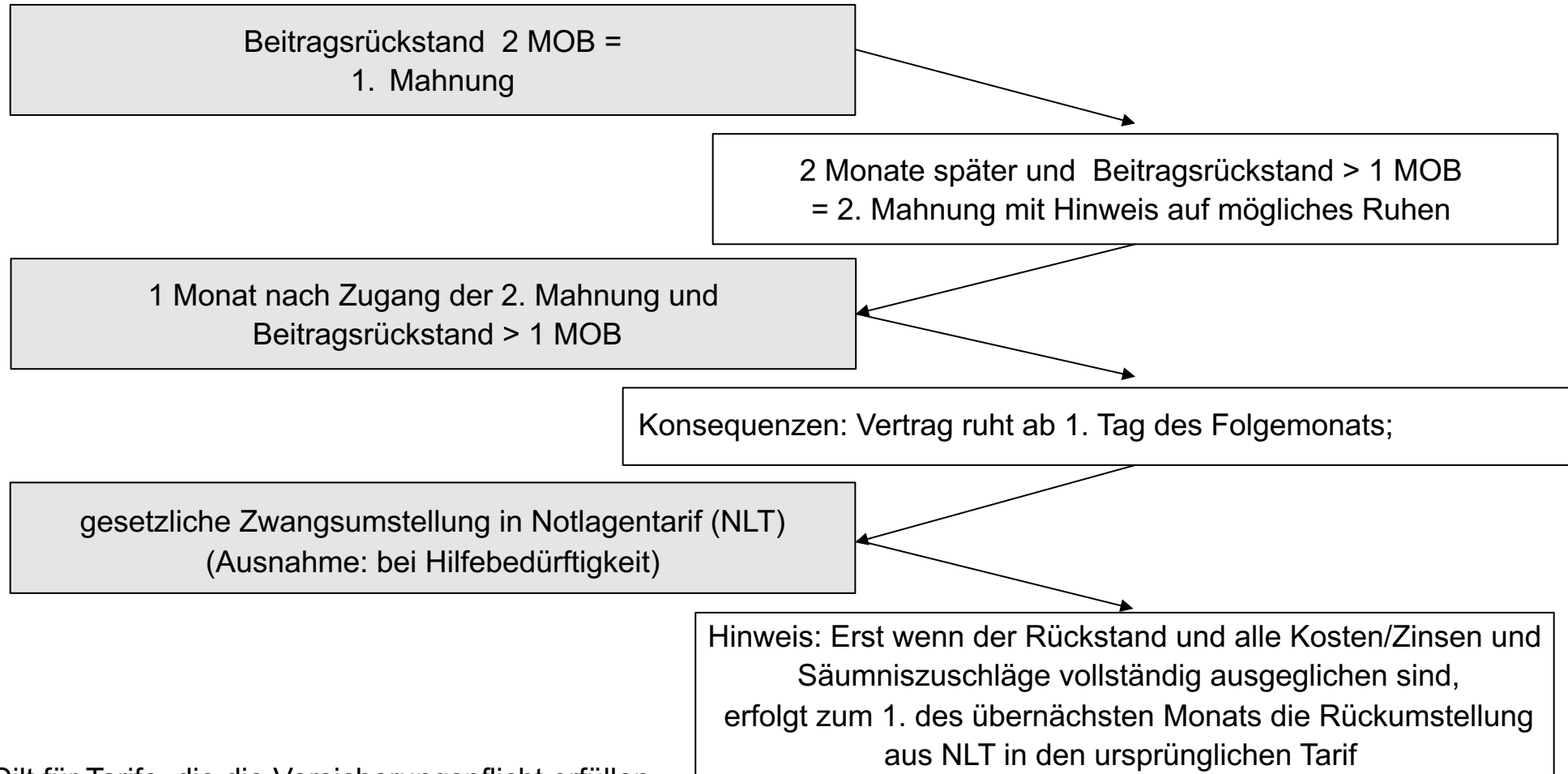
*Achtung: Es können weitere Forderungen, sowie Kosten, Gebühren und Zinsen (bei KSP oder HFG) offen und vom VN zu zahlen sein!

AVUS Online – Die Detailauskunft

Übersicht rückständige Verträge										
Name des Kunden	VNR	RINR	VA	SP	MOB	ZW	Saldo	RE	RUE	Änderung
Vermittlernummer: :										
Vermittlernummer:										
					LV	123,43	monatlich	740,58-	2I*	05.06.2018
					LV	100,85	monatlich	504,25-	2M0 RUE2	05.06.2018
					LV	24,87	monatlich	124,35-	2M0 RUE2	05.06.2018
					SV	16,00	jährlich	192,07-	2E0 RUE1	05.06.2018
					LV	140,16	monatlich	280,32-	2I*	05.06.2018
					LV	131,79	monatlich	263,58-	2I*	05.06.2018
					LV	26,59	monatlich	319,08-	2I0 RUE3	05.06.2018
					LV	26,59	monatlich	159,54-	2M0 RUE2	05.06.2018
					LV	148,27	monatlich	271,54-	2I*	05.06.2018
					LV	38,45	monatlich	76,90-	2I*	05.06.2018
					LV	100,00	monatlich	200,00-	2I*	05.06.2018
					LV	97,00	monatlich	194,00-	2I*	05.06.2018
					LV	30,00	monatlich	60,00-	2I*	05.06.2018
					KV	541,24	monatlich	608,76-	2E1	05.06.2018
					KV	48,73	monatlich	243,65-	KS0	05.06.2018
					LV	85,69	monatlich	599,83-	420	05.06.2018
					LV	111,77	monatlich	782,39-	2I*	05.06.2018
					KV	64,76	monatlich	4.694,92-	423 Ruhen	05.06.2018
					LV	13,30	monatlich	159,60-	2R0 RUE1	05.06.2018
					LV	74,40	monatlich	892,80-	2E0 RUE1	05.06.2018
					LV	121,81	monatlich	974,48-	2I0 RUE4	05.06.2018
				TK	KF	18,14	monatlich	71,35-	4W0	05.06.2018
				455	KF	2,53	monatlich	9,95-	4W0	05.06.2018
				KH	KF	45,81	monatlich	180,19-	4W0	05.06.2018
					KV	STORNO	monatlich	140,22-	KS9	05.06.2018
					LV	125,16	monatlich	250,32-	2I*	05.06.2018
					LV	26,59	monatlich	53,18-	2I*	05.06.2018
					LV	26,59	monatlich	53,18-	2I*	05.06.2018

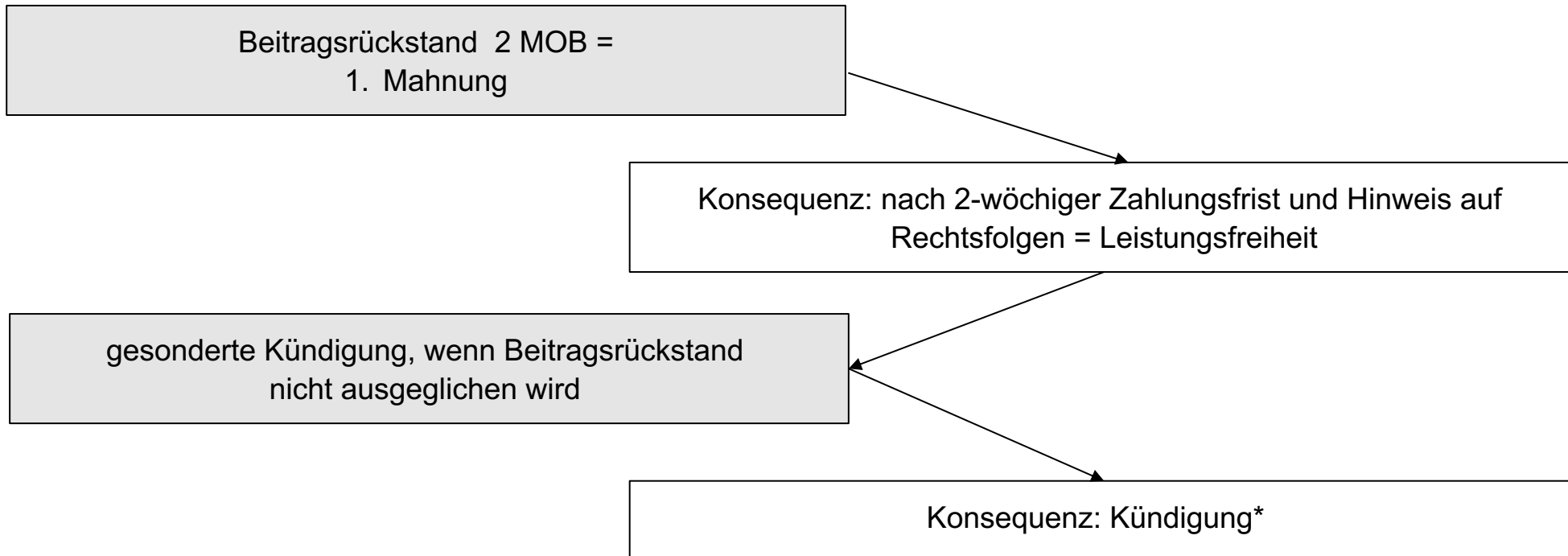
Hinweise zum Beitragsrückstand, zur Mahnstufe ...

SI-Mahnverfahren gemäß §193(6) VVG*



* Gilt für Tarife, die die Versicherungspflicht erfüllen.

SI-Mahnverfahren gemäß § 38 VVG*



* Gilt für Zusatztarife.

Definition Hilfebedürftigkeit

§ 9 Abs. 1 SGB II

(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Hinweis:

Eine Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt, erfolgt nicht durch SIGNAL IDUNA, sondern durch die zuständigen Träger nach SGB II bzw. SGB XII.

Besonderheiten bei Hilfebedürftigkeit

Wichtiger Hinweis: Bei einer bestehenden Hilfebedürftigkeit erfolgt keine Umstellung in den Notlagentarif bzw. wird in den Normaltarif rückumgestellt.

Die Praxis: Der VN stellt in der Regel in den Basistarif um, damit keine weiteren Forderungen aufgebaut werden und der Zuschuss vom Sozialhilfeträger ausreicht.

Besonderheiten bei Hilfebedürftigkeit

Ein Anspruch auf Halbierung des Beitrags im Basistarif sowie in der PPV besteht, wenn:

- durch die Höhe des Beitrags Hilfebedürftigkeit entsteht oder
- generell Hilfebedürftigkeit besteht.

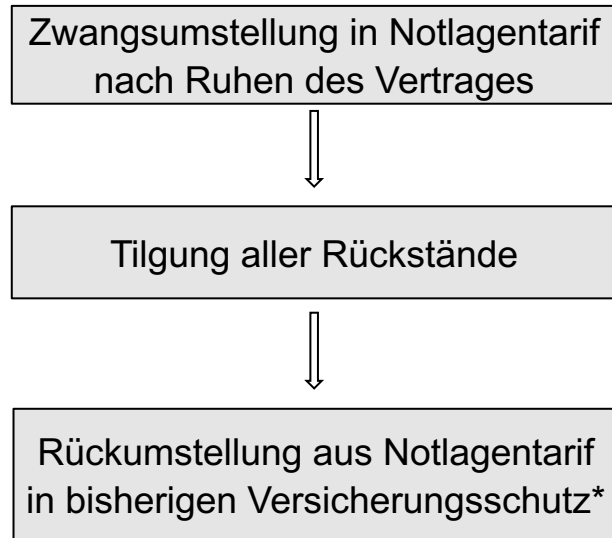
Der Anspruch besteht für die Dauer der Hilfebedürftigkeit.

Ein entsprechender Nachweis ist erforderlich (wird auf Antrag durch zuständigen Träger nach SGB II oder SGB XII bescheinigt).

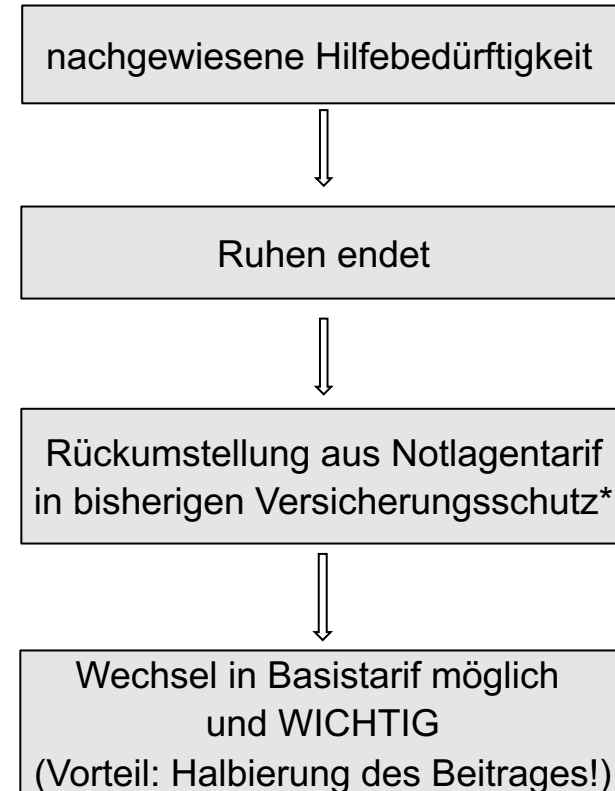
Sollte weiterhin Hilfebedürftigkeit entstehen, übernimmt der jeweilige Sozialhilfeträger den verbleibenden Betrag voll oder teilweise.

Rückumstellung aus dem Notlagentarif

Normalfall – Zahlung Beiträge



Sonderfall – Eintritt Hilfebedürftigkeit



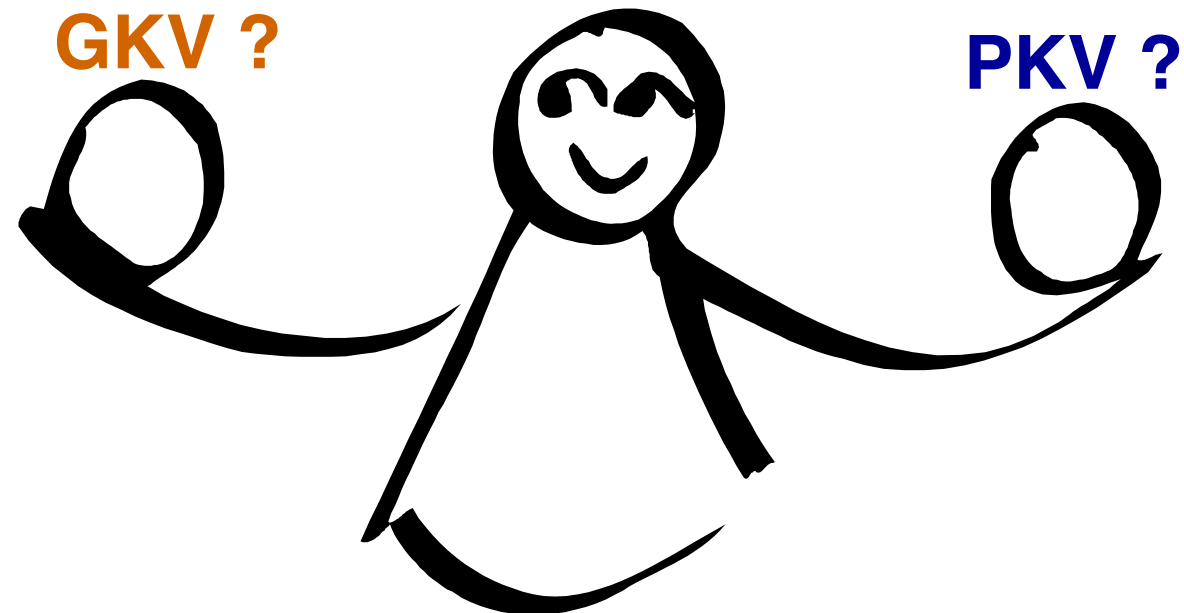
*Achtung: Tarife, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, sind von der Rückumstellung nicht betroffen. Diese sind im Regelfall bereits gekündigt, erneute Absicherung nur mit erneuter RB und infolgedessen evtl. Ablehnung.

Sind unsere Kunden bei Beitragsschwierigkeiten gut in der PKV aufgehoben?

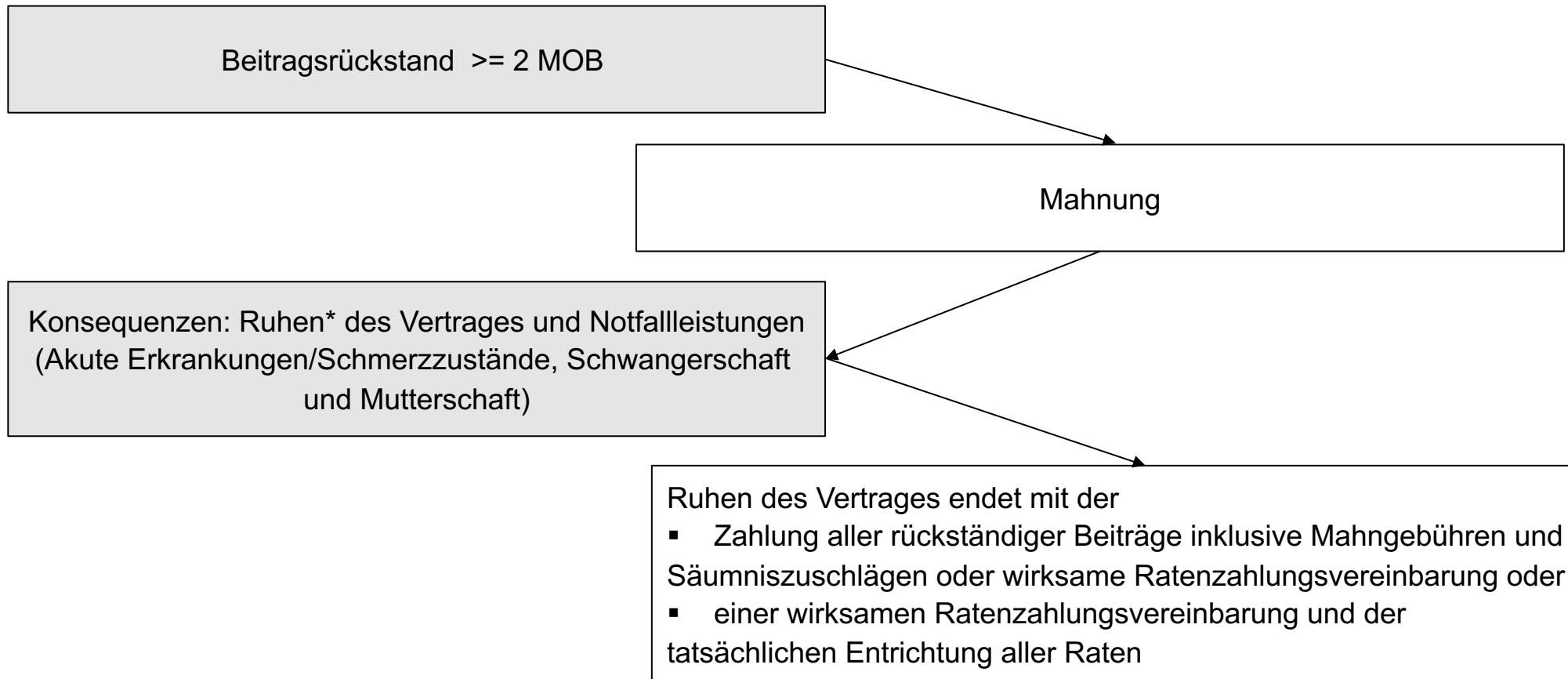
Vergleich der Verfahren bei Beitragsrückstand PKV zu GKV

Der Kunde gerät in Beitragsrückstand

Ein Vergleich



Verfahren bei der GKV gemäß § 16 (3)a ff SGB V



*Ruhen tritt nicht ein bzw. endet bei nachgewiesener Hilfebedürftigkeit.

Folgen bei Nichtzahlung in der GKV

- Der laufende Beitrag plus aufgelaufener Beitragsrückstand zzgl. Säumniszuschlag sind trotz Mahnverfahrens in voller Höhe zu entrichten.
- Bei „unverhältnismäßiger Belastung“ wird bei Selbstständigen der Beitrag auf rund 190 EUR reduziert, wenn ein entsprechender Vorauszahlungsbescheid eingereicht wird.
- keine Stundung
- keine Möglichkeit, in kostengünstigere Alternative umzustellen
- Ratenzahlungsvereinbarung möglich
- Im Fall weiterer Nichtzahlung Zwangsvollstreckung, da GKV = öffentlich rechtliche Institution!

Fazit Vergleich GKV/PKV

Der Kunde ist in der PKV bestens aufgehoben, weil

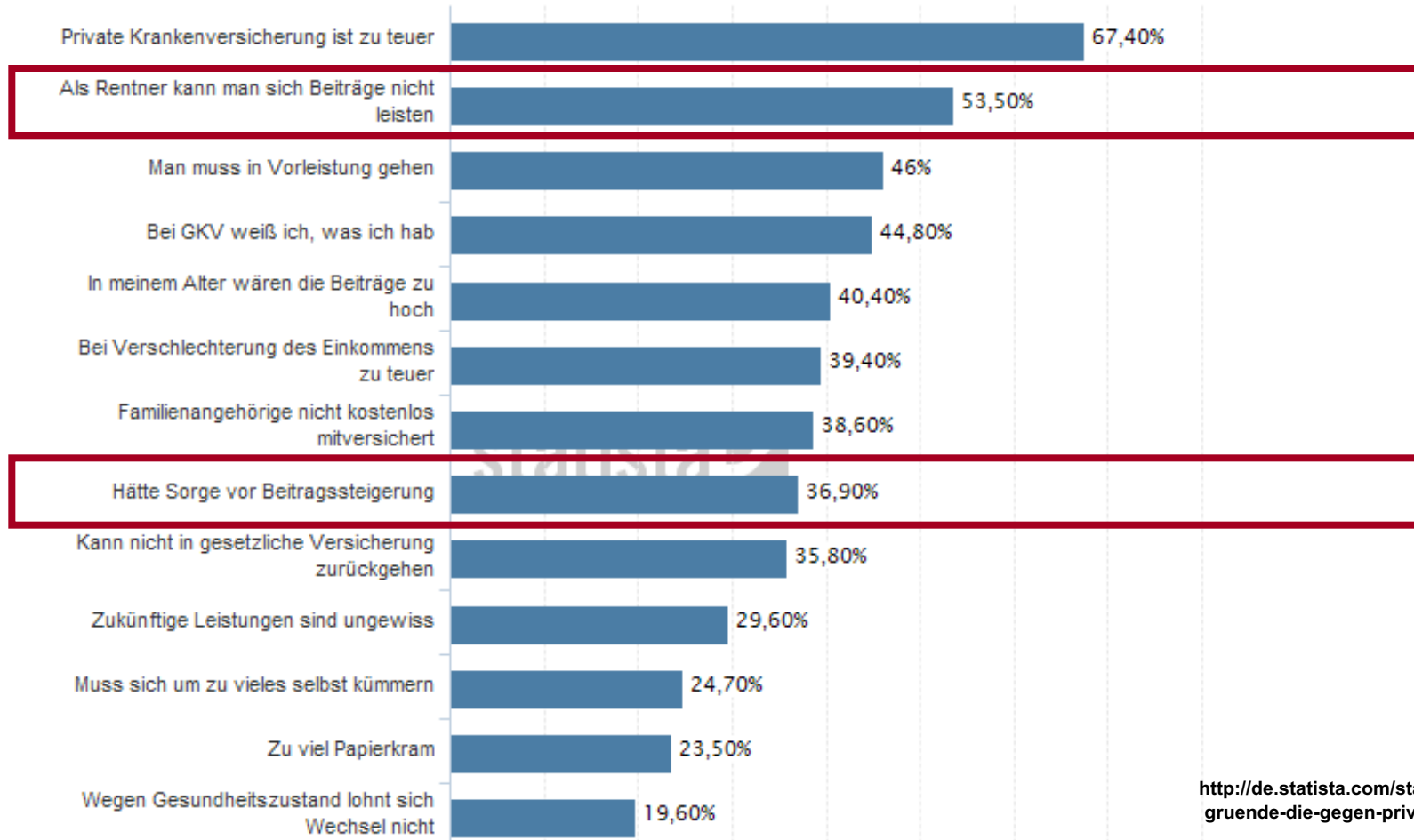
- er im Regelfall bessere Leistungen erhält
- eine evtl. wirtschaftliche Notlage schnell und kundenorientiert behoben werden kann
- die Beiträge im Alter bezahlbar sind (Beweis: siehe nächste Folien)



Sind die KV-Voll Beiträge im Alter generell bezahlbar?

Details hierzu finden Sie im Folienvortrag „KV im Alter“

Kunden denken: Beiträge in der PKV sind zu teuer!



<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/178757/umfrage/gruende-die-gegen-private-krankenversicherung-sprechen/>

Allgemeine Vertragsdaten

Gesellschaft	SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G.			Standort	Dortmund
Beginn	01.06.1982	Währung	EUR	GD / BTNR	[REDACTED]
V-Stand	01.01.2019	Vertrags-MOB	1.052,80	Rückstand	nein
Anzahl VP	02 letzte Zahlung an VN 2.058,95 am 30.01.2019			Zahlungsweise	monatlich
V-Grund	Beitragsanpassung			V-Datum	03.11.2018
V-Schein	Vollversicherungsschein ohne Inkassoblock, (gedruckt)			Vertrags-Abzugsbetrag	614,40

68-Jähriger
seit 37 Jahren
versichert

Personen-Daten

PNR	1	Welt	A	Geschlecht	männlich	hilfebedürftig	nein
Name	[REDACTED]	Geburtsdatum	28.05.1951	Abzugsbetrag	582,74		
Anschrift	[REDACTED]	Beruf	Elektroinstallateure, -monteur				
VP-MOB	759,37	Beitragsvorteil	704,99				
AV 100 (bisex)		Leistungsarten-Beginn	01.06.1982	Tarif-MOB	484,77	Beitragsvorteil	41,17
		Tarif-Beginn	01.06.1982	Risikozuschlag	nein		
		Stufen-Beginn	01.06.1982	Tieferstufungsbeginn			
Z80-DS (bisex)		Leistungsarten-Beginn	01.06.1982	Tarif-MOB	43,05	Beitragsvorteil	1,10
		Tarif-Beginn	01.06.1982	Risikozuschlag	nein		
		Stufen-Beginn	01.06.1982	Tieferstufungsbeginn			
VS100/1 (bisex)		Leistungsarten-Beginn	01.06.1982	Tarif-MOB	225,30	Beitragsvorteil	271,87
		Tarif-Beginn	01.06.1982	Risikozuschlag	nein		
		Stufen-Beginn	01.06.1982	Tieferstufungsbeginn			
KH 25,56 (bisex)		Leistungsarten-Beginn	01.06.1982	Tarif-MOB	6,25	Beitragsvorteil	10,95
		Tarif-Beginn	01.06.1982	Risikozuschlag	nein		
		Stufen-Beginn	01.08.1982	Tieferstufungsbeginn			

Aktueller Beitrag:
759,37 €

Umstellung in STN
124,91 €